

Drei von vier polnischen Richtern beklagen Druck aus der Politik

12 000 Richter aus 26 Ländern nehmen an ENCJ-Umfrage teil



Berlin. Die Ergebnisse einer europaweiten Onlinebefragung des European Network of the Councils for the Judiciary (ENCJ) zur Unabhängigkeit der Richter liegen vor. An der Umfrage im Herbst 2016 haben knapp 12 000 Richter aus 26 Ländern teilgenommen. Sie hat ergeben, dass sich Richter in Europa

weitgehend unabhängig fühlen. Zugleich sind sie sich jedoch möglicher Gefahren für ihre Unabhängigkeit bewusst.

Die Teilnehmer aus den skandinavischen Ländern, den Niederlanden sowie dem Vereinigten Königreich und Irland fühlen sich im Vergleich am unabhängigsten; die lettischen Kollegen stellen in ihrer Selbsteinschätzung das Schlusslicht dar. 74 Prozent der befragten polnischen Richter gaben an, dass die polnische Regierung ihre Unabhängigkeit in den vergangenen zwei Jahren nicht geachtet hat, dem Parlament warfen das 72 Prozent der Richter vor.

Deutschland schnitt insgesamt gut ab. Von den rund 3000 deutschen Teilnehmern stimmte nur 1 Prozent der Aussage zu, dass sich in Deutschland in den vergangenen zwei Jahren einzelne Richter haben bestechen lassen, um einen oder mehrere Fälle in einer bestimmten Weise zu entscheiden. Allerdings glaubte ein Viertel der deutschen Teilnehmer, dass Veränderungen im Bereich der Arbeitsbelastung („case load“) ihre Unabhängigkeit unmittelbar negativ beeinflusst hätten. Erschreckend ist, dass nahezu 50 Prozent der Meinung waren, dass Richter in Deutschland in den vergangenen zwei Jahren nach anderen Kriterien als Fähigkeit und Erfahrung befördert wurden.

41 Prozent der deutschen Richter glaubten, dass ihre Unabhängigkeit von den klassischen Medien geachtet wurde, 23 glaubten dies jedoch nicht. Von den sozialen Medien wie Facebook oder Twitter nahmen 27 Prozent an, dass ihre Unabhängigkeit durch diese geachtet wird, 28 Prozent glaubten das nicht.

Den ausführlichen [Ergebnisbericht](#) sowie den [Bericht der Arbeitsgruppe](#) „Independence and Accountability of the Judiciary“ des ENCJ können Sie auf der Webseite des ENCJ abrufen.

Das BMJV hat 2016 einen weitergehenden Fragebogen des ENCJ zu den Indikatoren der Unabhängigkeit der Justiz beantwortet; diesen können Sie [hier](#) abrufen.



Forderungen an eine künftige Bundesregierung

2. Strafkammertag dringt auf effizienteres Verfahrensrecht




Berlin/Würzburg. Mehr als 80 hochrangige Justiz-Vertreter haben beim zweiten bundesweiten Strafkammertag Vorschläge für eine weitergehende Reform des Strafprozesses gemacht. In Würzburg setzten sich die Vertreter von Strafkammern und Strafsenaten dafür ein, Strafverfahren weiter praxisgerecht zu verbessern.

Zu den Forderungen zählt eine Beschränkung der Zahl von Nebenklagevertretern. Auch sollten Zeugenfragebögen künftig vor Gericht verlesen werden dürfen. Nach Befangenheitsanträgen soll die Hauptverhandlung mindestens für zwei Wochen fortgesetzt werden können. „Ins Blaue hinein“ gestellte Beweisanträge sollen durch erhöhte gesetzliche Anforderungen an deren Begründung unterbunden werden. Zudem schlagen die Praktiker vor, über Besetzungsrügen in einem Beschwerdeverfahren vorab verbindlich zu entscheiden. Die Pressearbeit soll durch freigestellte Mitarbeiter weiter verbessert werden. Insgesamt haben sechs Arbeitsgruppen ein Dutzend [Verbesserungsvorschläge](#) gemacht.

Mit den zwölf Kernforderungen sollen die Anliegen der strafgerichtlichen Praxis in das Bewusstsein der Rechtspolitiker bei den anstehenden

Koalitionsverhandlungen gebracht werden. Der Deutsche Richterbund hat sich bereits während der zurückliegenden Legislaturperiode mit Erfolg für Reformen in der Strafprozessordnung eingesetzt. Trotz wichtiger Fortschritte sieht der DRB weiterhin Handlungsbedarf und unterstützt die aktuellen Forderungen des Strafkammertages.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hingegen lehnt die vom Strafkammertag empfohlenen Reformen der Strafprozessordnung entschieden ab. Nach DAV-Auffassung dürften Beschuldigtenrechte nicht weiter beschnitten werden. Bei den Anwälten heißt es, die Justiz werde durch mehr Personal und mehr Investitionen entlastet, „nicht durch eine Reform zulasten der Beschuldigten“. In einem DAV-Positionspapier werden die Vorschläge des Strafkammertages weitgehend als „indiskutabel“ dargestellt, lediglich eine Bündelung der Nebenklagevertretung hält der Verband für sinnvoll. 

Besoldung der Berliner Richter und Staatsanwälte verfassungswidrig

Leipzig legt Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vor



Berlin/Leipzig. Die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten im Land Berlin ist einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zufolge verfassungswidrig. Mehrere Richter, Polizisten und ein Feuerwehrmann hatten geklagt, waren aber in den Vorinstanzen gescheitert. Leipzig legt nun acht Verfahren dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vor.

In einer ersten Reaktion des Berliner Landesverbandes des Deutschen Richterbundes hieß es, der 2. Senat habe viele Argumente aufgegriffen, die der Deutsche Richterbund gemeinsam mit den Klägern erarbeitet habe. Im konkreten Fall sind Berliner Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R1 bis R3 für die Jahre 2009 bis 2015 betroffen. Zudem geht es um die Besoldung von Beamten in den Besoldungsgruppen A9 bis A12 in den Jahren 2008 bis 2015.

Karlsruhe hatte in einigen Entscheidungen in den zurückliegenden zwei Jahren einen Rahmen definiert, ab wann die Besoldung nicht mehr angemessen ist.

Die Richter- und Beamtenbezüge werden dabei unter anderem mit der Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst, dem Verbraucherpreisindex und dem Nominallohnindex der jeweiligen Bundesländer verglichen.

Der Berliner Landesverband des Deutschen Richterbundes fordert das Land Berlin nun auf, umgehend ein Nachzahlungsgesetz für alle Richter und Beamte zu schaffen, die eine zu geringe Besoldung erhalten haben.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte angenommen, dass nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung erfüllt seien. Deshalb bestehe kein Anlass für eine weitergehende Prüfung. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich die Besoldung schon bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht angemessen. Dabei könne offen bleiben, ob der Nominallohnindex für Berlin trotz regionaler Besonderheiten eine hinreichende Aussagekraft besitzt.

Dahinstehen kann nach Darstellung des Leipziger Gerichtes auch, ob für den Quervergleich der Besoldung eine Betrachtung allein mit der Bundesbesoldung anzustellen ist. Denn jedenfalls für zwei wesentliche Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst und mit dem Verbraucherpreisindex) seien die Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise überschritten. Damit lägen ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machten.



Redaktion: Claudia Keller, Matthias Schröter

Mitarbeit: Konstantin Hoffmann

Bild 1: bluedesign – fotolia.com

Bild 2: Steve Morvay – fotolia.com

Bild 3: grafikplusfoto – fotolia.com

Newsletter Archiv

© Deutscher Richterbund

Deutscher Richterbund e.V.

Haus des Rechts

Kronenstraße 73

10117 Berlin

Tel. 030-20 61 25-0

Fax 030-20 61 25-25

info@drb.de

www.drb.de